

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 217

Stück 40

Ausgegeben und versendet
am 8. Oktober 2021

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|-----|
| 274. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2021 über die Auflösung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Kernraumallianz Voitsberg“ bestehend aus den Stadtgemeinden Bärnbach, Köflach und Voitsberg, der Marktgemeinde Maria Lankowitz und der Gemeinde Rosental an der Kainach | 435 |
| 275. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2021 über die Auflösung des Gemeindeverbandes „ISGS Liesingtal“ bestehend aus den Marktgemeinden Kalwang, Mautern in Steiermark, Kammern im Liesingtal und der Gemeinde Traboch | 435 |
| 276. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2021 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Kleinregion „3-G / St. Peter ob Judenburg, St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt-Frauenburg“ bestehend aus der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg, der Gemeinde Sankt Georgen ob Judenburg und der Gemeinde Sankt Peter ob Judenburg | 436 |

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|---|-----|
| 277. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 802976) | 436 |
|---|-----|

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|--|-----|
| Bezirkshauptmannschaft Leoben; Festlegen einer Zone um den Bienenstandort 8714 Kraubath, Sonnenweg 9, infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut; Verordnung | 437 |
|--|-----|

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 41 Erscheinungstermin: Freitag, 15.10.2021

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 42 Erscheinungstermin: Freitag, 22.10.2021

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 274

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2021 über die Auflösung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Kernraumallianz Voitsberg“ bestehend aus den Stadtgemeinden Bärnbach, Köflach und Voitsberg, der Marktgemeinde Maria Lankowitz und der Gemeinde Rosental an der Kainach

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird verordnet:

§ 1

Die durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Kernraumallianz Voitsberg“ beschlossene Auflösung des Gemeindeverbandes wird genehmigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 9. Oktober 2021, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vereinbarung der (ehemaligen) Gemeinden Maria Lankowitz, Bärnbach, Köflach, Voitsberg und Rosental an der Kainach zur Bildung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Kernraumallianz Voitsberg“ vom 28. April 2011, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 6. Mai 2011 im Stück 18, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann
S c h ü t z e n h ö f e r

Nr. 275

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2021 über die Auflösung des Gemeindeverbandes „ISGS Liesingtal“ bestehend aus den Marktgemeinden Kalwang, Mautern in Steiermark, Kammern im Liesingtal und der Gemeinde Traboch

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird verordnet:

§ 1

Die durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „ISGS Liesingtal“ beschlossene Auflösung des Gemeindeverbandes wird genehmigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 9. Oktober 2021, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vereinbarung der (ehemaligen) Gemeinden Kalwang, Mautern in Steiermark, Kammern im Liesingtal, Traboch und Gai zur Bildung des Gemeindeverbandes „ISGS Liesingtal“ vom 3. Mai 1999, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 14. Mai 1999 im Stück 19, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
S c h ü t z e n h ö f e r

Nr. 276

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2021 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Kleinregion „3-G / St. Peter ob Judenburg, St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt-Frauenburg“ bestehend aus der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg, der Gemeinde Sankt Georgen ob Judenburg und der Gemeinde Sankt Peter ob Judenburg

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird verordnet:

§ 1

Die durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Kleinregion „3-G / St. Peter ob Judenburg, St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt-Frauenburg“ beschlossene Auflösung des Gemeindeverbandes wird genehmigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 9. Oktober 2021, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vereinbarung der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg, der Gemeinde St. Georgen ob Judenburg und der Gemeinde St. Peter ob Judenburg zur Bildung des Gemeindeverbandes Kleinregion „3-G / St. Peter ob Judenburg, St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt-Frauenburg“ vom 22. Juni 2009, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 3. Juli 2009 im Stück 27, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
S c h ü t z e n h ö f e r

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 2 Zentrale Dienste

Nr. 277

4. Oktober 2021

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 802976, ausgestellt für Frau Isolde Bleikolb-Baumgartner, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt. Den Finder bitten wir, die Karte an die Adresse Landesamtsdirektion, 8011 Graz-Burg zu senden oder an die nächstgelegene steirische Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
K l u g

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-287548/2021-4

5. Oktober 2021

Festlegen einer Zone um den Bienenstandort 8714 Kraubath, Sonnenweg 9, infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut; Verordnung

Gemäß § 3a Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes 1988, BGBl. Nr. 290 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von bösartiger Faulbrut (*Paenibacillus larvae* – Amerikanische Faulbrut) bei Honigbienen wird um den Bienenstandort 8714 Kraubath, Sonnenweg 9, eine Zone mit einem Radius von 3 km, laut beiliegender einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Karte, festgelegt, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung, das ist der 5. Oktober 2021, in Kraft.

§ 3

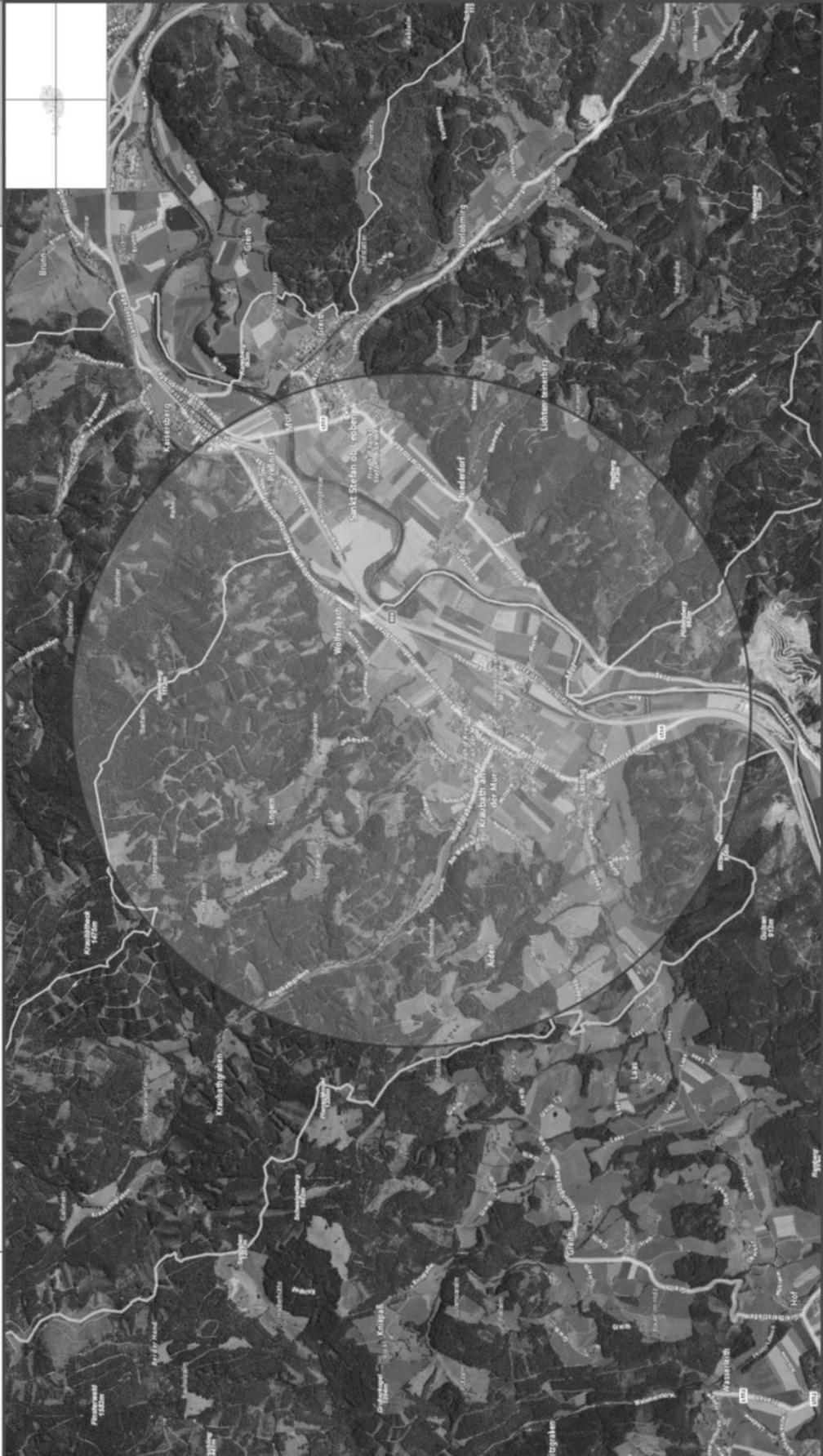
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Bienenseuchengesetz i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 bestraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. K a l t e n e g g e r



webGIS pro Steiermark Sperrkreis amerikanische Faulbrut

A17 - Geoinformation
Traubmannsdorffgasse 2
A-8010 Graz
geoinformation@stmk-gv.at
<https://gis.stmk-gv.at>



Zweck:
Dienststelle: BH Leoben Veterinärreferat
Bearbeiter*in:
Karte erstellt am: 05.10.2021

© GIS-Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit
und Richtigkeit der Darstellung.



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk-gv.at>

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.
www.grazerzeitung.at